



Kreis- und Stadtmusikverband Fulda e.V.

**Unser Zeichen: KA-626/18**  
Ansprechpartner: RA Knapp  
D1/751-18

2. Dezember 2018

### Vervielfältigung von Musiknoten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Delegiertenversammlung vom 15.11.2018 möchte ich im Nachgang die wesentlichen Punkte zur Frage, ob Musiknoten kopiert werden dürfen, zusammenfassen.

a)

Grundsätzlich ist jegliches Kopieren von Noten verboten.

Unter Kopieren ist jegliche technische Vervielfältigung von Noten gemeint. Es genügt nicht, einen Satz Noten zu kaufen und diesen dann für das gesamte Orchester zu kopieren.

Es ist auch nicht zulässig, den Originalsatz im Archiv zu bewahren und sodann für die tägliche Arbeit mit den Noten Kopien anzufertigen. Nach den Buchstaben des Gesetzes ist es somit erforderlich, dass für das gesamte Orchester Noten erworben werden müssen.

b)

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es jedoch einige Ausnahmen:

Hierzu zählen Musikschulen und Kirchenchöre und -orchester, für die

**Mark Henkel**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
· Bau- und Architektenrecht und  
· Verwaltungsrecht

**Petra Stengel**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
· Familienrecht

**Alexander Knapp**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
· Arbeitsrecht

**Sylvie Albert**  
Rechtsanwältin\*

\* (im Angestelltenverhältnis bei RA Henkel)

in Kooperation mit:



**Dr. Wehner & Knapp**  
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

Patent- und  
Rechtsanwaltspartnerschaft mbB

Gewerbepark 3  
36160 Dipperz/Fulda

Tel.: 06657-91421-0

**Durchwahl: 06657-91421-20**

Fax: 06657-91421-23

E-Mail:  
buerro-knapp@kanzlei-hsk.com

Homepage:  
www.hsk-rechtsanwaelte.de

Bankverbindung:

Commerzbank Fulda

IBAN:  
DE 44 5304 0012 0197 8360 00  
Swift (BIC): COBADEFFXXX

Ust-ID: DE294534541

eine Sonderregelung geschaffen wurde.

Zulässig ist es jedoch für jeden Musiker und jeden Verein, die Noten per Hand abzuschreiben. Das Kopieren dieser handschriftlichen Abschrift ist jedoch auch wieder verboten.

c)

Inhaber des Urheberrechtes ist meist ein Verlag, der die Noten vertreibt. Die Frage, ob der Künstler länger als 70 Jahre tot ist, ist diesem Punkt sodann unerheblich.

Noten sind dann nicht urheberrechtlich geschützt, wenn diese neu arrangiert werden. Allerdings ist hier eine gewisse Schöpfungshöhe erforderlich. Zum Beispiel ist, das Umschreiben einer Flötenstimme für ein anderes Instrument. Die Transponierung eines Satzes in eine weitere Stimme gilt nicht als eigenschöpferische, schützenswerte Bearbeitung.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine legale Verwendung von Noten nur dann möglich ist, wenn entweder Originalnoten verwendet werden oder von Seiten des Urheberrechtinhabers - meist des Verlages – ein Einverständnis vorliegt, dass die Noten vervielfältigt werden dürfen.

In allen übrigen Fällen scheidet eine Vervielfältigung von Noten unter legalen Gesichtspunkten aus.

Zu bedenken ist immer, dass neben der zivilrechtlichen (Schadensersatz) auch eine strafrechtliche Beurteilung in Betracht kommt. Hier haften die Beteiligten unmittelbar. Der Verein selbst kann keine strafrechtlichen Taten begehen, sondern ausschließlich die handelnden Personen. Dies ist hierbei immer zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Knapp

**Rechtsanwalt**

